

Handwritten signature and date: 29/5/93

Bundeszentrale der Tierversuchsgegner Österreichs Internationaler Bund der Tierversuchsgegner

A-1030 Wien, Radetzkystraße 21; Tel.: 713-08-23, Fax: 713-08-24

UNTER GESETZENTWURF	
Zl.	26-GE/19 ^{RS}
Datum: 10. MAI 1993	
Verteilt DL Mai 1993 <i>JK</i>	

Wien, März 1993

St. Jannitsky

Die Bundeszentrale der Tierversuchsgegner Österreichs und der Internationale Bund der Tierversuchsgegner lehnen den vorliegenden Entwurf zu einem Gentechnikgesetz aus ethischen und moralischen Überlegungen vollinhaltlich ab.

Erläuternde Bemerkungen

Für die Lösung der heutigen Probleme benötigen wir keinen Einsatz der Gentechnik. Der mögliche Erkenntnisgewinn ist keine ausreichende Begründung für eine Einführung der Gentechnik.

Wissenschaft ist längst nicht mehr wertfrei, man darf nicht alles tun, was machbar ist. Millionen von Jahren hat die Evolution dazu verwendet, um unseren Planeten mit seiner Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln.

Das Erscheinen des Menschen hat zuletzt von Beginn an maßgeblich zu Veränderungen in allen Lebensräumen unserer Mitwelt geführt.

Trotzdem war bis vor kurzem noch die Natur in der Lage, diese Eingriffe aufzufangen und auszugleichen. Mit Beginn des 20. Jhdts. - des Technischen Zeitalters - haben die Menschen es "geschafft", mit ihren Entdeckungen und deren Anwendung jede Grenze des natürlichen Gleichgewichtes zu überschreiten. Trotz Wissen und Kenntnis der Totalplünderung und Ausbeutung unseres Planeten geschieht dies weiterhin in erschreckendem Ausmaß und nimmt noch ständig zu. Trotzdem der Mensch längst die Kontrolle über natürliche Regelmechanismen verloren hat, glaubt er immer noch, "Herr der Lage" zu sein. Wir stehen heute vor den von uns Menschen verursachten Trümmerbau der Mitwelt. Der Glauben an unbegrenztes Wirtschaftswachstum verschafft uns "sauren Regen, kaputte Wälder, Regenwaldabholzungen (die Rücknahme der Tropenholzkennzeichnung ist nur eine würzige Facette unseres nicht zu bremsenden Wahnsinns), Ozonloch, Verseuchung von Luft und Wasser, das Umkippen der Meere steht bevor, die verheerenden Folgen der Entwicklung der Atomtechnik, etc. ..."

~~Das~~ soll jetzt die Gentechnik als unser Heil noch folgen?

Was werden wir folgenden Generationen "verantwortungsvoll" hinterlassen?

Die Forderung nach einem Eigenwert der natürlichen Mitwelt muß auch im Sinne angewandter Wissenschaft durchgesetzt, respektiert werden und Grenzen finden, die auch eine Nichteinführung beinhaltet.

Anthropozentrische Einstellungen (§ 1) müssen ökozentrischen weichen, soll ein Überleben für den Globus möglich sein.

ANMERKUNGEN

ad) PARLAMENTARISCHE ENQUETE-KOMMISSION

1. Die parlamentarische Enquete-Kommission hat nach eingehenden Beratungen und Anhörungen in Erkenntnis der Tragweite und der unabsehbaren Auswirkungen und Folgen der Gentechnik in weiten Bereichen einstimmig (alle 4 Parteien) wesentliche und grundsätzlichen Empfehlungen zur Regelung der Gentechnik und deren Anwendung beschlossen (740 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP, 27.10.1992).
2. Insbesondere wurden die Punkte ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN (Technikfolgenabschätzung (TA), Grundrechte), SICHERHEIT (Risikobewertung, Regelung von Sicherheitsmaßnahmen, Kontrolle, Sicherheitsforschung, Maßnahmen für Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen, Kooperationen, Haftung, Export), ETHIK/"BIOETHIK" (Prinzipien, Problemlösungsorientierte Politik, Biologische Waffen, Verbot des Keimbahneingriffes, Würde des Tieres, Genanalyse beim Menschen, Pränatale Diagnose), GESELLSCHAFT, DEMOKRATIE UND GRUNDRECHTE (Prinzipien, Regelung, Information der Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsbeteiligung, Kennzeichnung, Offenlegungspflicht, Öffentliche Diskussion und Aufklärung über die Gentechnik), FORSCHUNG, ENTWICKLUNG, INDUSTRIE (Geschlossene Systeme), GESUNDHEIT (Prinzipien/gesamtheitliche Medizin, Somatische Gentherapie, Produktsicherheit, Verfügbarkeit konventioneller Produkte) LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (Umwelt, Dritte-Welt-Problematik), PATENTIERUNG beraten und entsprechende Empfehlungen beschlossen.
3. Ein Hauptziel der parlamentarischen Enquete-Kommission betreffend "Technikfolgenabschätzung am Beispiel der Gentechnologie" war es, im Bewußtsein der Tragweite und unabsehbaren Folgen gentechnischer Eingriffe und Manipulationen und der Gefahr entgleitender Kontrollierbarkeit vorausschauend Regelungen über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schaden durch gentechnische Eingriffe (Gentechnikgesetz - GTG) in einem einheitlichen Gesetz zu initiieren.
4. Insbesondere wurde auch der enormen Bedeutung ethischer Fragen und der sozialen Verträglichkeit für die Zukunft Rechnung getragen.

ad) ENTWURF DES GENTECHNIK-GESETZES (GTG) UND EINWÄNDE

5. Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat dazu einen Entwurf des Bundesgesetz vom über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schaden durch gentechnische Eingriffe (Gentechnikgesetz - GTG) erstellt und zur Begutachtung vorgelegt.
6. Der Entwurf des GTG kommt zwar den Empfehlungen der Enquete-Kommission bereits auf weiten Strecken nach oder entgegen, bedarf aber angesichts der Realität und vielfach äußerst negativer Erfahrungen mit der Erzielung und Umsetzung von Forschungsergebnissen im Bereich der menschlichen Gesundheit und der Wahrung der Würde der Tiere in wesentlichen Punkten der Ergänzung und Verschärfung.
7. Die Gentechnik eröffnet bisher unbekannte und in ihren Folgen für Mensch und Tier und Pflanzen verheerende Möglichkeiten der irreversiblen Veränderung, der Beherrschung und Ausbeutung, und des weitgehenden Verlustes der Kontrolle über diese Vorgänge.
8. Über die Gentechnik sind wenige multinationale Konzerne in der Lage, sich einen weltweiten wirtschafts- und machtpolitischen Zugriff auf das Tier- und Pflanzenreich mit unabsehbaren wirtschaftlichen, ethischen, macht- und forschungspolitischen Folgen für die Menschheit

einschließlich einer beherrschenden Behinderung und Einschränkung der zukünftigen Forschung Dritter zu verschaffen. Mit Hilfe "ihrer" Experten und der von ihnen weitgehend beherrschten internationalen Organisationen kann im Falle einer "schwachen" gesetzlichen Regelung der notwendige Schutz von Mensch und Tier vor den Folgen der Gentechnik und die Erhaltung notwendiger ethischer und sozialpolitischer Normen vom Gesetzgeber nicht mehr hinreichend wahrgenommen werden.

9. Die Herausnahme ethischer und sozialpolitischer Normen aus dem GTG und seine von verschiedenen Kreisen geforderte Reduktion auf ein "reines Sicherheitsgesetz" mit den dadurch ausgelöst oder ermöglichten irreversiblen Entwicklungen ist daher schärfstens abzulehnen und wäre gegenüber den kommenden Generationen unverantwortlich.

10. § 1 des GTG-Entwurfes zielt nur auf den Schutz des Menschen und seiner Nachkommenschaft vor gesundheitlichen Schäden ab. Es erscheint unabdingbar, den Schutz generell auf Tiere und Pflanzen und insbesondere auf Säugetiere insofern auszudehnen, als an ihnen gentechnische Veränderungen nicht zugelassen werden dürfen.

11. Die Herstellung und Verwendung transgener Tiere - Säugetiere und Nichtsäugetiere - ist in Abänderung der §§ 18, 31 und 46 GTG auch für medizinisch-wissenschaftliche Zwecke in Österreich zu verbieten. Dies auch dann, wenn die Herstellung transgener Tiere in anderen Staaten, aus welchen Gründen immer, ganz oder teilweise erlaubt sein sollte und österreichische Wissenschaftler mit Abwanderung ins Ausland drohen. Solche Drohungen der Abwanderung ins Ausland sind keine hinreichenden Gründe, die Herstellung und Verwendung transgener Tiere in Österreich nicht ausnahmslos zu untersagen.

12. Auch der Hinweis auf einen angeblich eintretenden Rückstand der medizinischen Forschung und den angeblich erzielbaren medizinischen Fortschritt ist kein überzeugendes und hinreichendes Argument gegen die ausnahmslose Untersagung der Herstellung und Verwendung transgener Tiere in Österreich. Wie die tägliche Erfahrung lehrt, ist auf anderen und für die Menschen viel wichtigeren und fruchtbringenderen Gebieten noch ein derart weites Feld für die medizinische Forschung und den medizinischen Fortschritt offen, daß es der Herstellung und Verwendung transgener Tiere in Österreich nicht bedarf.

13. Schon oft haben sich angeblich spektakuläre medizinische Forschungsergebnisse im Nachhinein als Flop herausgestellt und dienen die Sensationsmeldungen mehr dem Forscherprestige, der Geldbeschaffung und der Eroberung von Marktanteilen als der Volksgesundheit. Die medizinische Forschung verfügt erfahrungsgemäß häufig schon von ihrer Denkweise her nicht über die notwendigen wissenschaftlichen Kontrolleinrichtungen und Selbstkontrollen, was angesichts der vielfach unabsehbaren Gefahren und Auswirkungen der Gentechnik für Mensch und Tier und deren Nachkommen ein ungelöstes Problem darstellt. Schon von daher darf die irreversible gentechnische Veränderung von Tieren, Pflanzen und die Herstellung sowie Verwendung von transgenen Tieren nicht erlaubt werden. Die Verwendung von Lebewesen als Bioreaktoren ist zu verbieten.

14. Die Gentechnikkommission § 51 ff. GTG ist unter allen Umständen beizubehalten, das Vorschlagsrecht für die unter § 52 Abs. 1 Zi.3 GTG genannten Mitglieder darf nicht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften allein vorbehalten bleiben. Der betreffende Personenkreis ist überdies um einen Physiker und einen Statistiker (nicht Mediziner) zu erweitern. Unter Zi.5 sind drei statt zwei Vertreter der Selbsthilfegruppen aufzunehmen.

15. Der Oberste Sanitätsrat (OSR) ist nicht in die Gentechnikkommission aufzunehmen, weil dadurch die Gentechnikkommission allzusehr an Neutralität verliert, ärzte- und prestigelastig wird und einerseits erfahrungsgemäß eine bedenkliche Nähe zur Pharmaindustrie, andererseits zur Vollziehung (der OSR ist gleichzeitig beratendes Organ des Gesundheitsministers) entsteht.

16. § 54 GTG ist dahingehend zu ergänzen, daß allen Beschlüssen der Gentechnikkommission schriftliche Gutachten voranzugehen haben und für alle Beratungen und Sitzungen Wortprotokolle zu erstellen sind, die jeweils mindestens 10 Jahre aufzubewahren sind.

17. In die ständigen wissenschaftlichen Ausschüsse nach § 56 und 57 GTG ist mindestens ein ständiger sachkundiger Vertreter (plus Ersatzmitglied) der kritischen Öffentlichkeit zu entsenden.
18. Die Aufzeichnungspflicht nach § 22 GTG-Entwurf darf nicht gelockert werden.
19. Gentechnische Eingriffe in die menschliche Keimbahn und gentechnische Arbeiten an Primaten sind unabhängig von der Zielsetzung ausnahmslos zu untersagen (§ 38 GTG-Entwurf).
20. Die Aspekte der Ethik und sozialen Verträglichkeit bzw. Unverträglichkeit im GTG-Entwurf (§ 57, § 23 u.a.) sind unter allen Umständen im GTG zu erhalten.
21. Dörzeit sind Bestrebungen im Gange, aus den in § 4 bis 6 GTG-Entwurf geregelten Sicherheitsstufen und -einstufungen die Stufen 1 und 2 zu eliminieren. Es ist Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsstufen 1 und 2 ohne Abschwächung im Gesetz bleiben, weil sich sonst die Vorgänge der Kontrolle weitgehend entziehen, was angesichts derzeit nicht vorhersehbarer Auswirkungen gentechnischer Arbeiten bedenklich wäre. Eine generelle Genehmigungspflicht erscheint unabdingbar.
22. Genanalysen sind ausnahmslos zu verbieten. Die Notwendigkeit gentechnischer Versuche darf nicht allein vom Projektleiter definiert und bestimmt werden und hat sich jedenfalls ethischen Normen und sozialer Verträglichkeit unterzuordnen.
23. Der GTG-Entwurf stellt u.a. in den §§ 3 bis 10, 12, 13, 19, 26, 27, 29, 55, auf den "Stand der Wissenschaft und Technik", in § 49 GTG-Entwurf auf den "Stand der medizinischen Wissenschaft und Forschung" ab. Die Begriffe "Stand der Wissenschaft und Technik" und "Stand der medizinischen Wissenschaft und Forschung" sind erfahrungsgemäß besonders auf dem Gebiet der Medizin und Pharmaindustrie häufig äußerst problematisch und keine zuverlässigen Begriffe der Bewertung medizinischer Probleme und gesundheitsschädlicher Auswirkungen auf die Bevölkerung. Das belegen die vielen fehlerhaften Arbeiten und Berichte auch in den besten Peer-reviewten medizinischen Fachzeitschriften, die unzähligen zurückgezogenen oder verbotenen Medikamente, die vielen Veränderungen und die enorme Individualität medizinischer Lehren, und die oft erst nach langen und heftigen Auseinandersetzungen zurückgezogenen Empfehlungen medizinischer Organisationen und Gremien.
24. Angesichts der weiterreichenden, unabsehbaren und irreversiblen Folgen gentechnischer Eingriffe und Veränderungen an Organismen, insbesondere an Tieren und Menschen, muß daher gesetzlich sichergestellt werden, daß im Falle eines begründeten Widerspruchs zum "Stand der medizinischen Wissenschaften und Forschung" diesem Widerspruch sowohl von Seiten der zuständigen Behörden als auch der in Vollziehung des GTG zuständigen Gremien (Gentechnik-Kommission, Ständige wissenschaftliche Ausschüsse, etc.) unverzüglich, unparteiisch und gründlich nachgegangen und Rechnung getragen werden muß und rasche Entscheidungen und Empfehlungen auch gegen den anerkannten "Stand der medizinischen Wissenschaft und Forschung" getroffen werden können.
25. Die persönliche Verantwortung des (oft von persönlichem Ehrgeiz und Prestige geplagten) Forschers ist zwar notwendig, kann aber die Aufgabe und Tätigkeit der Ethikkommission, der wissenschaftlichen Ausschüsse, der kontrollierenden Behörden und der vorgesehenen Dokumentationen gerade im Falle der Gentechnik keinesfalls ersetzen. Daher ist es nicht vertretbar, wie von verschiedener Seite gefordert, das GTG weitgehend auf ein "Sicherheitsgesetz" zu reduzieren.

ad c) ÖFFENTLICHE DISKUSSION ZUM GENTECHNIK-GESETZ-ENTWURF

26. Besonders in letzter Zeit wurden in der Öffentlichkeit insbesondere von Seiten der Österreichischen Gesellschaft für Genetik und Gentechnik mit der ihr nahestehenden einschlägigen Industrie und in diesem Rahmen von einschlägig in der Gentechnik arbeitenden Universitätslehrern

heftige Kritik am GTG-Entwurf geübt. Auch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat sich in ähnlichem Sinne geäußert.

27. Insbesondere wurde geltend gemacht, der GTG-Entwurf sei viel zu bürokratisch, die Gentechnik-Forschung und - Industrie würde stark behindert und zum Erliegen gebracht, die internationale Konkurrenzfähigkeit wäre nicht mehr gegeben, Forscher und industrielle Produktionen würden ins Ausland abwandern, Diplomanden und Dissertanten bekämen zu lange Wartezeiten oder würden überhaupt aufgeben und ins Ausland abwandern oder sich anderen Aktivitäten zuwenden, der Schaden für die Ausbildung und für die Wirtschaft sei sehr groß, der medizinische Fortschritt werde stark behindert.

28. Als Konsequenz aus diesen Überlegungen wurde u.a. statt eines einheitlichen GTG die Zersplitterung und Regelung in vielen Gesetzen (z.B. transgene Tiere im Tierversuchsgesetz), die Lockerung bzw. Abschaffung der Sicherheitsstufen 1 und 2, die Verkürzung der Genehmigungsfristen durch bloße Meldung mit sofortigem Beginn der Arbeiten, die Abschaffung der Gentechnik-Kommission gefordert, die Anhörung sei "klassischer Etikettenschwindel" und es dürfe keine Parteistellung und keine Mitbestimmung der Öffentlichkeit geben, die Sicherheit müsse mehr über verschärfte Haftungsbestimmungen für die Industrie und weniger durch die jetzigen Vorschriften und Behinderungen geregelt werden, Regulator solle die sozio-ökonomische Marktwirtschaft sein, soziale Verträglichkeit sei Bevormundung und dürfe nicht verordnet werden, für die Gentherapie müsse ein eigenes Gesetz gemacht werden, bei dem GTG-Entwurf seien Laien tätig gewesen. Ferner wird gegen die Aufnahme der Ethik und der sozialen Verträglichkeit im GTG-Entwurf Sturm gelaufen.

29. Statt der Vorschreibung und der damit verbundenen Behinderung müsse die persönliche Verantwortung des Wissenschafters stärker zum Tragen kommen. Der Terminus der persönlichen Verantwortung des Wissenschafters hat sich immer wieder als unzulässige Schutzbehauptung des Gesetzgebers herausgestellt. Vom hohen Wissensstand der Forscher kann nicht zwangsläufig auf moralische Integrität und verantwortungsvolles Handeln geschlossen werden.

30. Diese Einwände und Forderungen sind auf Grund der vielen bitteren Erfahrungen auf dem Medizin- und Pharmasektor und auf dem Gebiet der Tierversuche nicht nur weitgehend abzulehnen, sondern sie zeigen auch die zwingende Notwendigkeit zu einem einheitlichen und weiter verschärften Gentechnikgesetz, um den mit der Gentechnik verbundenen enormen Gefahren mit unabsehbaren Folgen für den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt vorbeugen und den sich aus der Gentechnik entwickelnden Macht- und Herrschaftsstrukturen einiger weniger über einen großen Teil der Menschheit begegnen können.

31. Die zwingende Notwendigkeit, die Sicherheitsbestimmungen weiter zu verschärfen und die "Sicherheit" nicht über den Weg verschärfter Haftung für eingetretene Schäden zu Lasten der Menschen und ihrer Umwelt in die Zukunft zu verlagern, Genanalysen und sämtliche Eingriffe in die Keimbahn sowie die Herstellung transgener Tiere und deren Verbreitung grundsätzlich und rigoros auch für medizinische Zwecke zu verbieten, die Sicherheit und die Herstellung und Verbreitung gentechnisch veränderter Organismen keinesfalls hauptsächlich der "persönlichen Verantwortung der Wissenschaftler und Forscher" zu überlassen, ergibt sich schon zwangsläufig aus den negativen Erfahrungen der Vergangenheit auf dem Medizin-, Pharma- und Umweltsektor.

32. Dem erforderlichen Schutz des Menschen kann nicht Genüge getan werden, wenn nicht auch der Schutz der Tiere und Pflanzen durch das generelle Verbot gentechnischer Veränderungen gewährleistet wird, weil der im § 3 Abs. 1 GTG-Entwurf postulierte "Stand der Wissenschaften" nach vielen intensiven und tragischen Erfahrungen kein geeignetes Instrument zur Hintanhaltung von Schäden an der Gesundheit des Menschen und seiner Nachkommenschaft ist.

33. ad § 73 Durchführungsbestimmungen: Es widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz, daß der Behörde und den Betreibern (bis zu 18 Monaten) unterschiedliche Fristen eingeräumt werden.

34. Die Berufung auf den "Stand der Wissenschaften", insbesondere auf den "Stand der medizinischen Wissenschaften", und auf die "persönliche Verantwortung des Forschers" als Rechtfertigung für gesundheitsbezogene Maßnahmen kann sogar in vielen Fällen auf lange Zeit die

Gefährdung und Schädigung der Gesundheit des Menschen und seiner Nachkommen durch schädliche Auswirkungen zur Folge haben. Dazu einige sehr aktuelle und konkrete Beispiele:

35. Das jahrelang als "absolut unschädlich" und "hoch wirksam" vertriebene und im Tierversuch sowie klinisch "erprobte" Medikament Contergan (Softenon, usw.) mit dem Wirkstoff Thalidomid führte an tausenden von Kindern zu schwersten Genschädigungen und grauenhaften Verstümmelungen, und zu schweren Nervenschäden bei Erwachsenen.

36. Wie die späteren Untersuchungen ergaben, waren weder die Tierversuche noch die klinischen Tests von jener wissenschaftlichen Qualität, die die enorme Schädlichkeit dieses Medikamentes hätte von vorherein erkennen lassen. Wie die späteren Untersuchungen weiter ergaben, wurde das Medikament auch dann noch als hoch wirksam und "völlig unschädlich" weiter beworben und massenhaft verkauft, als nicht nur bereits massive Zweifel an der Gültigkeit der Tierversuche und klinischen Tests bestanden, sondern bereits zahlreiche Meldungen über grauenhaft verstümmelte Kinder im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Contergan vorlagen. Die Gefahren wurden einfach bestritten und wichtige Forschungsunterlagen vorzeitig vernichtet. Kritiker wurden als "Laien" abgetan und tausende geschädigte Kinder in Kauf genommen.

37. Hier haben nicht nur der "Stand der Wissenschaften", die "persönliche Verantwortung und Ethik des Forschers", die "Haftung als Instrument zur Regelung der Sicherheit", die "sozio-ökonomische Marktwirtschaft" als Regelinstrument zur Vorbeugung der Ausbreitung gefährlicher Substanzen, die behördliche Kontrolle und behördliche Maßnahmen zur rigorosen Unterbindung weiterer Gefahren beim Auftauchen der ersten Zweifel und Meldungen, sowie die Justiz zum Vorteil der Schädiger und Nachteil der Geschädigten restlos versagt.

38. Allen Parlamentariern, Ministern und zuständigen Beamten insbesondere des Gesundheits- und des Wissenschaftsressorts wird dringend geraten, das erst vor wenigen Tagen erschienene Buch "Der dreifache Skandal. 30 Jahre nach Contergan. Eine Dokumentation" von Gero Gemballa, Luchterhand Literaturverlag Hamburg/Zürich, aufmerksam zu studieren und die notwendigen Konsequenzen zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner eigenen Nachkommenschaft und der Umwelt und der Tiere vor Schaden durch gentechnische Eingriffe zu ziehen, bevor sie den Einreden der Kritiker und insbesondere der Österreichischen Gesellschaft für Genetik und Gentechnik mit der ihr nahestehenden einschlägigen Industrie und von einschlägig in der Gentechnik arbeitenden Universitätslehrern gegen den Entwurf des Gentechnik-Gesetzes und deren Versuchen zur Verwässerung und Vereitelung des GTG-Entwurfes Gehör schenken. Gerade durch die Gentechnik entstehen durch solche Verhaltensweise wie im Falle Contergan, die keine Einzelfälle sind, enorme Gefahren für die Zukunft, denen es vorzubeugen gilt.

39. Medizinische Forscher und Medizinprofessoren neigen dazu, Kritiker und alle anderen als "Laien" abzutun und sich gerne auf ihre hohe "persönliche und ethische Verantwortung" bzw. auf die Empfehlungen "höchster Gremien" sowie den "Stand der medizinischen Wissenschaften" zu berufen, wenn im Gesundheits- und Pharmabereich etwas von außen her in Frage gestellt oder auch nur angezweifelt wird. Sie sehen es häufig als Prestigeverlust und oft auch als (für sie anscheinend nicht verschmerzbarer) finanziellen Verlust, von bisher vertretenen Standpunkten abzurticken. Dies zeigt sich derzeit u.a. auch im Rahmen parlamentarischer Anfragen und deren Beantwortung durch die zuständigen Minister zum Thema der Zeckenimpfung (FSME-Impfung) und zum Thema der Fluoridierung (kollektive Verabreichung hochtoxischer Fluorverbindungen zur angeblichen Kariesvorbeugung), wo die unlautere Werbung und Verabreichung dieser Medikamente trotz massiver und gut belegter wissenschaftlicher Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit und erheblicher Nebenwirkungen unbekümmert und mit staatlicher Unterstützung fortgesetzt wird. Die Berechtigung und dringende Notwendigkeit zur Verschärfung des GTG-Entwurfes ist aus all dem evident.